

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Niedernhausen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 13. Februar 2001 am 20. Februar 2001 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Niedernhausen beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Niedernhausen obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters erfolgt die Vertretung durch eine vom Gemeindevorstand hierfür besonders bestimmte Stellvertretung.
- (3) Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Betriebsleitung und Stellvertretung sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Betriebsleitung und deren Stellvertretung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere:
  1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
  2. Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung, Personalplanung
  3. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  4. Vergaben und Einkäufe im nichttechnischen Bereich bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals
  5. Unterrichtung des Bürgermeisters und der Betriebskommission über wichtige kaufmännische Angelegenheiten

6. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
7. Allgemeine Steuer- und Finanzierungsangelegenheiten
8. Rechnungswesen einschließlich Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Jahres- und Zwischenberichte
9. Erstellung der Kalkulationsgrundlagen für die Festsetzung von Benutzungsgebühren und Beiträgen, Satzungsrecht
10. Datenverarbeitung und Organisation
11. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
12. Einsatz, Überwachung und Ausbildung des kaufmännischen Personals

Bei Verhinderung der Betriebsleitung gelten für die Fachaufgaben im kaufmännischen Bereich die Vertretungsregelungen nach dem Organisations- und Aufgabengliederungsplan der Gemeindeverwaltung Niedernhausen.

- (2) Der ständigen Stellvertretung der Betriebsleitung obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes.

Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten im technischen Bereich (u. a. Ausfertigung der Bescheide über Hausanschlusskosten)
2. Vergaben und Einkäufe im technischen Bereich bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals, Materialwirtschaft
3. Unterrichtung der Betriebsleitung, des Bürgermeisters und der Betriebskommission über wichtige technische Angelegenheiten
4. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und gemeinsame Anlagen
5. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und gemeinsame Anlagen
6. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser, Strom und Gas
7. Überwachung aller Anlagen auf Betriebssicherheit in technischer und hygienischer Hinsicht
8. Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für den Betrieb und Zustand aller Anlagen, Prüf- und Meßwesen
9. Betriebswerkstätten, Fuhrpark, Lagerführung, Informationstechnik
10. Einsatz, Urlaubs- und Dienstpläne, Überwachung und Ausbildung des technischen Personals

Für die Aufgaben im technischen Bereich des Eigenbetriebes gelten die Vertretungsregelungen nach dem Organisations- und Aufgabengliederungsplan der Gemeindeverwaltung Niedernhausen.

- (3) In der Betriebskommission und im Gemeindevorstand vertritt, je nach sachlicher Zuständigkeit, entweder die Betriebsleitung oder die Stellvertretung die Vorlagen.

### § 3

#### Weisungsbefugnis

Die Betriebsleitung ist für alle Bediensteten des Eigenbetriebes weisungsbefugt. Die Stellvertretung der Betriebsleitung ist für die Bediensteten im technischen Bereich weisungsbefugt, sofern die Betriebsleitung im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

### § 4

#### Unterschrifts- und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung unterzeichnet gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.  
Bei Verhinderung der Betriebsleitung unterzeichnet die Vertretung mit dem Zusatz „i.V.“.

Das Erfordernis der gemeinsamen Unterschrift von Betriebsleitung und Stellvertretung, umfasst die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Betriebsführung gegenüber Dritten.

Für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung genügt die Unterschrift der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters bzw. der Vertretung, jeweils für den in § 2 festgelegten Zuständigkeitsbereich.

Die Regelungen über die Zuständigkeiten von Betriebsleitung, Betriebskommission und Gemeindevorstand bei der Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. deren Wertgrenzen in der Eigenbetriebssatzung (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und § 8 Abs. 3 Ziffer 1) bleiben unberührt.

- (2) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung (u. a. Bestellungen mit wertmäßiger Begrenzung, Gegenzeichnung von Montagezetteln und Lieferscheinen) schriftlich ermächtigen. Die ermächtigten Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.
- (3) Die Unterschrifts- und Vertretungsbefugnisse sind mit Namen, Amtsbezeichnung, Zusätzen zur Unterschrift und dem Umfang der Befugnis gemäß § 3 Abs. 5 EigBGes öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Bestellung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. März 1994 außer Kraft.

Niedernhausen, den 29. März 2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

*Döring*  
Döring  
Bürgermeister

